



## Reglement für die Benützung der Schulanlagen

Gestützt auf Art. 39 der Gemeindeordnung erlässt die Schulpflege folgendes Reglement

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Zweck

Dieses Reglement dient der Aufrechterhaltung der schulischen Ordnung und der Werterhaltung der schulischen Liegenschaften.

#### Art. 2 Grundsatz

Die Schulanlagen stehen vorrangig der Schule Seegräben zur Verfügung. Bei Abend- und Wochenendbenützungen der Räumlichkeiten und Anlagen hat die Gemeinde nach der Schule Vorrang. Soweit es der Schulbetrieb zulässt überlässt die Schule Seegräben die Schulanlagen gegen Entschädigung weiteren Institutionen und Gruppen zur Benützung. Die Schulanlagen werden nur an auswärtige Personen, Vereine und juristische Personen vermietet, welche einen besonderen Bezug zu Seegräben haben. In Zweifelsfällen entscheidet der/die Ressortinhaber/in Liegenschaften der Schulpflege über die Vermietung.

#### Art. 3 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Rechte und Pflichten für die Nutzung der Schulanlagen der Schulgemeinde Seegräben und gilt für Vereine, Behörden und Kursbesucher, Kindergartenkinder, Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen und Angestellte. Als Schulanlagen gelten:

- Schulhaus mit Pausenplatz, Turnplatz, Sandplatz, Spielwiese und Kugelstossanlage
- Parkplatz Schulhaus
- Turnhalle mit Innenräumen
- Bibliothek im alten Schulhaus
- Mehrzweckgebäude Buechwäid
- Kindergarten Leumatt mit Hartplatz und Spielwiese
- Kindergarten Grossweid mit Spielplatz

#### Art. 4 Sorgfaltspflicht

Den Bauten, Anlagen, Einrichtungen und Ausstattungen ist Sorge zu tragen. Innerhalb und ausserhalb der Gebäude soll auf Ordnung und Sauberkeit geachtet werden. Beschädigungen müssen sofort (oder spätestens am nächsten Morgen) dem Hauswart gemeldet werden. Für fahrlässige oder böswillige Beschädigung wird vom Verursacher Schadenersatz verlangt. Die Veranstalter sind für die Sicherheit verantwortlich.

## II. Bewilligung und Nutzung

### Art. 5 Gesuchstellung

Für die einmalige oder dauernde Benützung ist ein schriftliches Gesuch so früh wie möglich, spätestens aber 14 Tage vor dem Anlass an die Schulverwaltung zu stellen.

Ortsansässige Vereine und Organisationen und Privatnutzer erhalten bei der Vergabe gegenüber Auswärtigen den Vorrang.

### Art. 6 Bewilligung

Der Mieter erhält von der Schulverwaltung eine schriftliche Bestätigung. Ohne diese dürfen die Anlagen nicht benutzt werden.

Die Schule Seegräben behält sich vor, bei Eigenbedarf oder übergeordnetem Bedarf die Bewilligung vorübergehend entschädigungslos zu unterbrechen oder ganz auszusetzen. In diesem Fall werden die Nutzer informiert. Ein Anspruch auf Zuweisung einer Ersatzanlage oder Kompensation besteht nicht.

Die Nutzer haben den Hauswart vorgängig zu informieren, wenn die Nutzung ausfällt.

### Art. 7 Benützungzeiten

Ferien

In der Regel bleiben die Schulanlagen während den Schulferien, an Sonn- und Feiertagen geschlossen. In besonderen Fällen erteilt die Schulverwaltung bzw. nach Bedarf das zuständige Ressort Liegenschaften für Anlässe/Einzelbelegungen eine Ausnahmegewilligung.

Die Ferienzeit beginnt nach Schulschluss des letzten Schultages.

Aussenanlagen Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag ab Schulschluss bis 22 Uhr  
Mittwoch ab 13.00 Uhr bis 22.00 Uhr  
Samstag ab 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr  
Sonntag nur in Ausnahmefällen bei besonderen Anlässen für die ganze Bevölkerung.  
Die Freigabe der Aussenanlagen erfolgt durch den Hauswart.  
Auf den Rasenflächen dürfen keine Stollenschuhe / Nagelschuhe getragen werden. Über Mittag gilt es die Ruhebestimmungen der Polizeiverordnung der Gemeinde Seegräben zu beachten.

Gebäude Schulräume, Mehrzweckraum, Turnhalle

Montag – Freitag 8 – 12 Uhr 13 – 22 Uhr

Samstag 8 – 22 Uhr

Sonntag nur in Ausnahmefällen bei besonderen Anlässe für die ganze Bevölkerung.

Veranstaltungen die länger als bis um 22.00 Uhr dauern, können in Ausnahmefällen bewilligt werden, jedoch müssen die Bestimmungen der Polizeiverordnung der Gemeinde Seegräben eingehalten werden.

### Art. 8 Zutrittsberechtigung

Das Betreten der Liegenschaften ist grundsätzlich nur jenen Personen erlaubt, welche in einer Angelegenheit im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb handeln (z.B. Eltern, Handwerker mit Auftrag, Lehrpersonen, Schulpfleger, Personen mit Bewilligung der Schulverwaltung, Schulleitung oder Schulpflege, Musiklehrer/innen etc.).

Hausverbote erlässt die Schulpflege.

Die nichtschulische Benützung der schulischen Bauten und Anlagen jeglicher Art (Referate, Aufführungen, Verteilen von Geschenken und Unterlagen) ist ohne Bewilligung der Schulverwaltung nicht gestattet.

Das Betreten der Gebäude ausserhalb der Schulzeit ist nur in Anwesenheit eines Verantwortlichen gestattet (Religionsunterricht, Sportunterricht, Kurse, Elternabende).

#### **Art. 9 Weisungsrecht/Zuständigkeiten**

Alle Benützer der Liegenschaften haben den Anweisungen des Hauswartes, der Schulleitung, der Lehrpersonen, der Schulverwaltung und der Schulpflege im Rahmen ihrer Zuständigkeit Folge zu leisten.

Für den Betrieb und die Wartung der Schulanlagen ist der Hauswart zuständig. Er ist berechtigt, den Nutzern verbindliche Anordnungen und Weisungen zum Schutz der Gebäude, Anlagen und des Mobiliars zu erteilen.

Technische Anlagen (Heizungen, Lüftungen etc.) dürfen nur durch den Hauswart oder durch dafür instruierte Personen bedient werden.

Die Benützung und Bedienung von Saaltechnik (Bühne, Licht, Ton) wird in der Bewilligung separat geregelt. Der Hauswart instruiert die Nutzer und stellt den sachgerechten Gebrauch sicher. An bestimmten Anlässen ist der Hauswart für die technische Unterstützung anwesend.

#### **Art. 10 Rauchen, Verpflegung, Alkohol**

Rauchen, Drogenkonsum und Trinken von Alkohol ist auf allen Schulanlagen grundsätzlich verboten. Für einzelne Anlässe können die Verpflegung, der Alkoholausschank und das Rauchen in speziell bezeichneten Bereichen bewilligt werden. Kaugummi sind in den Gebäuden verboten und müssen im Müll entsorgt werden.

#### **Art 11 Waffenähnliche Spielzeuge**

Auf allen Schulanlagen sind Waffen und waffenähnliche Spielzeuge verboten.

#### **Art. 12 Hunde**

Auf allen Schulanlagen sind die Hunde an der Leine zu führen, die Spiel- und Turnplätze dürfen nicht durch die Tiere verunreinigt werden.

#### **Art. 13 Reparaturen**

Reparaturen und Instandstellungen von Schäden dürfen nicht durch den Verursacher ausgeführt werden, ausser als Sofortmassnahme zur Verhütung weiterer Schäden und Unfälle.

#### **Art. 14 Fahrzeuge, Velos**

Die schulischen Parkplätze dürfen nur kurzzeitig im Verkehr mit den schulischen Liegenschaften benutzt werden, ausgenommen davon sind die Angestellten. Der Hartplatz beim Kindergarten Leumatt darf aus Sicherheitsgründen nicht zum Parkieren verwendet werden. Das Abstellen von Velos und Kickboards/Trottinets ist ausschliesslich an den dafür vorgesehenen, mit Veloständen ausgestatteten Standorten gestattet.

#### **Art. 15 Fundgegenstände**

Für verlorene oder abhanden gekommene Wertsachen wird keine Haftung übernommen. Fundgegenstände sind dem Hauswart abzugeben. Nicht abgeholte Gegenstände werden spätestens nach 6 Monaten entsorgt.

#### **Art. 16 Fremde Mobilien**

Nicht schuleigene, sowie private Mobilien und Lehrmittel (Turngeräte, Kleingeräte, Fahnen, Bücher usw.) können mit Zustimmung der Schulpflege und Absprache des Hauswartes in den Schulgebäuden eingestellt werden, sofern sie einen Eigentumsvermerk tragen. Sonst gelten sie

als Eigentum der Schule. Der Abschluss einer Hausrat-Versicherung für solche Mobilien ist Sache der Eigentümer, die Schule lehnt jede Haftung ab.

#### **Art. 17 Parkverbot**

Autos, Motorräder, Mopeds, Fahrräder und andere Fahrgeräte dürfen nur auf den dafür bestimmten Flächen parkiert werden.

Die Zufahrten zur Turnhalle und zum Alten Schulhaus/MZR Buechwäid dürfen nicht als Parkplätze benützt werden.

#### **Art. 18 Rechnungsstellung**

Die Rechnungsstellung erfolgt mit dem Versand der Bewilligung. Die Gebühr ist nach Versand der Rechnung innert 30 Tagen zu entrichten.

#### **Art. 19 Pflichten der Nutzer**

Die Nutzer beachten die Hausordnung und die Weisungen des Hauswartes. Sie tragen zu den Gebäuden, Plätzen und dem Mobiliar Sorge.

Die Hallen inkl. Nebenanlagen dürfen nicht mit Strassen-, Nagel- und Turnschuhen mit Zapfen oder Sohlen, welche Abriebspuren hinterlassen, betreten werden. Die übrigen Schulräume dürfen mit Strassenschuhen betreten werden.

Das Verwenden von Harzen, Leimen, Farben oder Haftmitteln ist untersagt.

Geräte, die eine Beschädigung von Gebäuden, Anlagen oder Mobiliar zur Folge haben könnten, dürfen nicht benützt werden. Die Nutzung eigener Geräte und Installationen sowie Dekorationen jeglicher Art bedürfen einer Bewilligung.

Nach jeder Nutzung sind die Räume und Anlagen von den Nutzern aufzuräumen und die Geräte und Einrichtungen ordnungsgemäss zu versorgen.

Nach jeder Veranstaltung sorgen die Nutzer für eine sofortige und vollständige Beseitigung ihrer eigenen Einrichtungen. Sie haben alle benützten Räume und Areale so zu verlassen, wie sie angetroffen wurden und zum festgelegten Zeitpunkt ordnungsgemäss zu übergeben.

Bei Veranstaltungen sind die Nutzer selbst für die korrekte Entsorgung des Abfalls und des Leerguts zuständig.

Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind zu beachten und einzuhalten. Alle Fluchtwege sind freizuhalten und die vereinbarte Belegungsdichte darf nicht überschritten werden. Offene Feuer sind nur in Absprache mit dem Hauswart gestattet. Er legt die Auflagen im Einzelfall fest.

Spielfelder dürfen nicht mit Motorfahrzeugen befahren werden. Im Einzelfall entscheidet der Hauswart.

Das Klettern an Fassaden sowie das Besteigen von Brüstungen, Geländern und Dächern ist untersagt.

Es können zusätzliche Anordnungen getroffen werden, falls dies die Art der Nutzung erfordert.

#### **Art. 20 Schliessanlage**

Für das Öffnen und Schliessen der Hauptzugänge ist der Hauswart oder eine in der Bewilligung bestimmte Kontaktperson der Nutzer zuständig.

Die Kontaktperson erhält gegen Quittung einen Schlüssel. Sie ist dafür verantwortlich, dass der Schlüssel nur zweckentsprechend verwendet wird.

Bei Verlust des Schlüssels haftet die Kontaktperson gemäss Schlüsselreglement für alle Kosten eines Schlüssellersatzes sowie für allenfalls nötige Änderungen an der Schliessanlage.

#### **Art. 21 Haftung**

Die Nutzer haften für Schäden im Umfang des Wiederbeschaffungswertes bzw. der effektiven Reparaturkosten, die sie an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursachen, sowie für den Verlust von Geräten und Material.

Allfällige Beschädigungen und Verluste sind unverzüglich dem Hauswart zu melden.



#### **IV. Ausserschulische Benützung von Liegenschaften durch Behörden, Vereine und Private**

##### **Art. 28 Benützung**

Die schulischen Bauten und Anlagen dienen in erster Linie dem Schulbetrieb. Nebst der schulischen Nutzung stehen die Bauten und Anlagen auch anderen Behörden, den Vereinen und der Bevölkerung zur Verfügung.

Die schulische Nutzung geht immer vor, ortsansässige Behörden haben Vorrang gegenüber Vereinen, Privaten und Auswärtigen.

Die Benützung kann zeitlich dauernd oder beschränkt sein.

Die Schulpflege behält sich das Recht vor, bei kurzfristiger Eigenbenützung bereits vergebene Räume jederzeit für sich zu beanspruchen.

##### **Art. 29 Schlüssel**

Der Schlüssel ist vorgängig in der Schulverwaltung abzuholen. Die Kontaktperson erhält gegen Quittung einen Schlüssel. Sie ist dafür verantwortlich, dass der Schlüssel nur zweckentsprechend verwendet wird.

Bei Verlust des Schlüssels haftet die Kontaktperson gemäss Schlüsselreglement für alle Kosten eines Schlüsselersatzes sowie für allenfalls nötige Änderungen an der Schliessanlage.

##### **Art. 30 Abfallbeseitigung**

Für die fachgerechte Entsorgung des Abfalls ist der Mieter zuständig. Die ortsüblichen Entsorgungsvorschriften sind einzuhalten. Bei Bedarf stehen Kehrriechsäcke zur Verfügung. Pro Sack werden Fr. 6.00 in Rechnung gestellt.

##### **Art. 31 Minderjährige**

Gesuche von Minderjährigen müssen von einer erwachsenen Person unterschrieben sein.

Diese Person muss während der ganzen Benützung, inkl. Aufräumen, die Verantwortung übernehmen.

##### **Art. 32 Widerruf**

Jede Bewilligung erfolgt auf Zusehen hin und kann jederzeit widerrufen werden. Die Schulpflege behält sich vor, Räumlichkeiten für schulische Zwecke oder öffentliche Versammlungen kurzfristig in Anspruch zu nehmen. Die Betroffenen werden informiert.

##### **Art. 33 Raumkontrolle**

Jeder Benutzer überzeugt sich beim Verlassen der Räume, dass diese aufgeräumt und sauber, Fenster und Türen geschlossen, die Wasserhähnen zuge dreht, die technischen Apparaturen ausgeschaltet sowie die Lichter gelöscht sind.

##### **Art. 34 Strafen**

Verstösse gegen das Benützungsreglement werden verwarnt und im Wiederholungsfalle wird eine weitere Benützung ausgeschlossen.

## **V. Zusatzbestimmung für den Mehrzweckraum im alten Schulhaus**

### **Art. 35 Benützung**

Im Mehrzweckraum im Alten Schulhaus ist die Bibliothek untergebracht und kann nicht gemietet werden.

## **VI. Zusatzbestimmungen für den Mehrzweckraum Buechwäid**

### **Art. 36 Benützung**

Im Mehrzweckraum Buechwäid finden die schulergänzenden Tagesbetreuungsangebote, Mittagstisch und Hort, statt. Weiter wird er für schulische Zwecke sowie als Vortrags-, Sitzungs-, Versamlungs- und Kurslokal genutzt.

### **Art. 37 Lärm**

Die abendlichen Benützer werden gebeten, beim nächtlichen Weggang keinen Lärm zu verursachen. Die Polizeiverordnung der Gemeinde Seegräben ist einzuhalten.

### **Art. 38 Inventar Hort**

Alle Gegenstände sind zu belassen oder müssen an ihren Ort zurückgestellt werden. Im Mehrzweckraum darf nicht geraucht werden.

### **Art. 39 Ordnung**

Benützer sind gebeten, den Raum ordentlich aufgeräumt und sauber im angetroffenen Zustand zu verlassen. Der Verantwortliche verlässt den Raum als Letzter, schliesst die Türen sowie die Fenster.

## **VII. Zusatzbestimmung für die Turnhalle**

### **Art. 40 Schuhe**

Das Foyer, die WCs und die Garderoben dürfen nur mit sauberen und trockenen Schuhen betreten werden. In der Turnhalle selbst dürfen keine schmutzigen oder abfärbenden Turnschuhe getragen werden.

Barfussturnen ist nicht gestattet.

### **Art. 41 Betreten Turnhalle**

Das Betreten der Turnhalle durch Schülerinnen und Schüler sowie Jugendliche ist erst in Anwesenheit der Lehrperson oder des Leiters erlaubt.

### **Art. 42 Turngeräte**

Die Benützung der schuleigenen Sportgeräte ist nur qualifizierten Personen mit entsprechender Ausbildung erlaubt. Die Geräte sind nach jedem Gebrauch in sauberem und einwandfreiem Zustand an ihren Platz zurückzulegen.

### **Art. 43 Kugelstossanlage**

Kugelstossen darf nur auf der Kugelstossanlage geübt werden.

### **Art. 44 Musikanlage**

Die Musikanlage darf nur durch Lehrpersonen oder Leiter bedient werden.

### **Art. 45 Spielwiese**

Bei gesperrter Wiese darf die Spielwiese nicht betreten werden.

### **Art. 46 Turnplatz**

Der rote Sportplatz darf aus statischen Gründen nicht mit Fahrzeugen befahren werden.

### **Art. 47 Zuteilung**

Die generelle Zuteilung der Gebäudenutzung erfolgt je Schuljahr durch die Schulleitung in Absprache mit der Schulverwaltung und dem Hauswart.

## **VIII. Zusatzbestimmung für die Office- und die Bühnenbenützung der Turnhalle**

### **Art. 48 Präsenz Hauswart**

Bei Anlässen auf dem Schulareal und den Gebäuden ab 50 Besuchern ist die Präsenz des Hauswartes oder seiner Stellvertretung aus feuerpolizeilichen Gründen unerlässlich.

### **Art. 49 Reinigung**

Den Anweisungen des Hauswarts gilt es Folge zu leisten.

## **IX. Benützungsgebühren**

Die Gebühren richten sich nach dem separaten Gebührenreglement für die Benützung der Schulanlagen der Schule Seegräben.

## **X. Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement wurde von der Schulpflege am 6. März 2019 genehmigt und tritt ab 6. März 2019 in Kraft, das bisherige vom 2016 wird ersetzt.

Die Reglemente für die Benützung des Schulareals (PSO- 6.01.1) und für die Benützung der Schulräume (PSO Nr. 6.01.2) sind Bestandteile dieses Reglements.

Seegräben, 7. März 2019

### **SCHULPFLEGE SEEGRÄBEN**

Der Präsident:	Die Schulsekretärin:
P. Küng	S. Leibacher

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichstellung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, grundsätzlich für beide Geschlechter.